ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN

FESTZUSETZENDE BAULINIEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRS- UND PARKFLÄCHEN

GA FLÄCHEN FÜR GARAGEN

FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE

+8+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN

+63+ (II) ZWINGEND 2 VOLLGESCHOSSE MIT SATTELDACH 28°-32° TRAUFHÖHE 6,30 m.

GARAGEN: TRAUFHÖHE 2,60m AN DER EINFAHRTSSEITE (MAX.); DACHNEIGUNG 0°-7°.

+9,0 (III) ZWINGEND 3 VOLLGESCHOSSE MIT SATTELDACH 28°-32° TRAUFHÖHE 9,00 m.

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VORGESEHENE STRASSEN-REGELPROFILE:

~~6,5 m = 5,5 m FAHRBAHN UND 2 × 0,5 m GEHSTEIGE~~
8,0 m = 5,5 m + 2 × 1,25 m GEHSTEIGE
~~9,0 m = 8,5 m + 2 × 0,25 m~~
12,5 m = 8,5 m + 2 × 2,00 m

B) FÜR DIE HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

4746 FLURSTÜCKSNUMMERN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT (GEM. § 4 DER BAUNVO.). ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKSBETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN

2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

4) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 400 qm.

5) ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO.

6) EINFRIEDIGUNGEN HÖCHST. 1,25 m UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND. MASCHENDRAHTZÄUNE SEITLICH SIND MIT BÜSCHEN UND STRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

7) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NACH DER BAUNVO.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 22.7. BIS 22.8.69 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 2.12.1969

(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 12.5.67, 20.4.68, 20.6., 12.11.69 GEM. § 10 BBAUG AM 22.11.69 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 2.12.1969

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

~~NUR~~ ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG
~~mit Vfg. vom~~ 22.2.71 Nr. III/12
genehmigt.
Aschaffenburg, den 24.3.1971
Landratsamt Aschaffenburg
I. A.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 5.4. BIS 3.5.71 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 2.4.1971 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 2.4.1971 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KLEINOSTHEIM, DEN 7.5.1971

(BÜRGERMEISTER)

NORD

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEINOSTHEIM FÜR DAS GEBIET „BAHNHOFSTRASSE LINKS"

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

M. 1 : 1000

ASCHAFFENBURG, DEN 12.5.1967

GEÄNDERT:
30.1.1968
20.6.1969
12.11.1969

WILLI GOLDHAMMER
BERAT. ARCHITEKT
DIPL. ING. AN. SCHMITT
BERAT. INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBSENGASSE 9 · TEL. 22603